

**BERICHT**

**GLS Treuhand e. V.**

**Bochum**

Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2023



# INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
E. Schlussbemerkung	10

## Anlagenverzeichnis

Blatt

### Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

<b>Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>	<b>1</b>
1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse	1
2. Ertragslage	1
3. Vermögens- und Finanzlage	3
<b>Rechtliche Verhältnisse</b>	<b>6</b>

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

## Hinweise:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppel-seitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

## Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KStG	Körperschaftsteuergesetz
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

## A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

**GLS Treuhand e. V.,  
Bochum,**

im Folgenden auch Verein genannt,

beauftragte uns mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an den GLS Treuhand e. V., Bochum.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 31. Januar 2024 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 und der Verwendungsvorbehalt.

## B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des GLS Treuhand e. V., Bochum, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

### **"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den GLS Treuhand e. V., Bochum

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss des GLS Treuhand e. V., Bochum, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 25. April 2024

CURACON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Averbeck                      Schwarz  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.  
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

## C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### **Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Ein Lagebericht wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht erstellt.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

## **Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage des Vereins, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Vereins und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Dabei wurde im Berichtsjahr folgender Prüfungsschwerpunkt festgelegt:

- Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Vorprüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht. Die Untersuchung bezog sich insbesondere auf die Abläufe und Kontrollmechanismen in den Bereichen

- Anlagevermögen
- Personal
- Finanzen.

Dabei konnten wir uns von der grundsätzlichen Wirksamkeit und Anwendung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überzeugen.

Aufgrund der Feststellung der grundsätzlichen Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems konnte der Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen in diesen Bereichen reduziert werden.

Hinsichtlich Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen haben wir uns zum 31. Dezember 2023 Bankbestätigungen zukommen lassen.

Rechtsanwaltsbestätigungen wurden nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen mit hinreichender Sicherheit davon überzeugt, dass bedeutsame Rechtsstreitigkeiten nicht bestehen.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung im Januar 2024 (Vorprüfung) und in den Monaten März und April 2024 (Hauptprüfung) von unserem Büro aus durchgeführt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Vereins und den uns benannten Personen bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

## D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

##### **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung**

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Verein getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet worden.

#### 2. Jahresabschluss

Der Verein legt freiwillig Rechnung nach den im HGB geregelten Vorschriften für alle Kaufleute zur Führung von Handelsgesetzbüchern (§§ 238 ff. HGB).

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2023 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### **Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

### **Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Vereins in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB.

Wesentliche Jahresabschlussposten wurden wie folgt bewertet:

Der Ansatz des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt. Es kommt ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Abschreibungssätze richten sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Im Finanzanlagevermögen werden Wertpapiere des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten bzw. alternativ mit den niedrigeren Kurswerten zum Bilanzstichtag bewertet. Aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden im Berichtsjahr außerplanmäßige Abschreibungen auf Wertpapiere in Höhe von T€ 934 vorgenommen.

Die Beteiligungen und Darlehen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert bewertet. Zur Risikoversicherung sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von T€ 8.425 von den Beteiligungen und Darlehen abgesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Aus der Veräußerung des Miteigentumsanteils an dem Grundstück Schillerstraße Hannover ist eine Forderung in Höhe von T€ 3.383 bilanziert. Diese Forderung ist mit ihrem Barwert angesetzt.

Liquide Mittel valutieren zum Nennwert.

In Anlehnung an die Eigenkapitalgliederung für Stiftungen wurde das Eigenkapital des Vereins um das Umschichtungsergebnis erweitert. Das Umschichtungsergebnis beträgt wie im Vorjahr T€ 5.531.

Die sonstigen Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nach Maßgabe der voraussichtlichen Inanspruchnahme in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Das unterhalb der Bilanz auf der Aktivseite ausgewiesene Treuhandvermögen und die auf der Passivseite zugehörige Treuhandverbindlichkeit betreffen die vom GLS Treuhand e. V. treuhänderisch verwalteten nicht rechtsfähigen, unselbständigen Stiftungen.

## E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatte wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Münster, am 25. April 2024

CURACON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Averbeck  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)



Schwarz  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)

## Anlagenverzeichnis

Blatt

### Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

#### Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

1

2. Ertragslage

1

3. Vermögens- und Finanzlage

3

#### Rechtliche Verhältnisse

6

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

# GLS Treuhand e. V., Bochum

Bilanz zum 31. Dezember 2023

## AKTIVSEITE

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.305.435,55	3.542.750,22
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>163.277,90</u>	<u>18.059,78</u>
	6.468.713,45	3.560.810,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	34.243.452,60	32.332.031,59
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	37.954.107,06	29.166.118,16
3. Darlehen	33.742.696,95	35.407.112,27
4. Sparbriefe und Festgelder	<u>7.384.279,17</u>	<u>1.360.000,00</u>
	<u>113.324.535,78</u>	<u>98.265.262,02</u>
	119.793.249,23	101.826.072,02
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.124.956,07	5.107.972,95
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>6.610.398,58</u>	<u>21.658.379,12</u>
	11.735.354,65	26.766.352,07
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	5.000,00	14.247,50
	<u>131.533.603,88</u>	<u>128.606.671,59</u>
<b>Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen)</b>	<u>101.289.231,02</u>	<u>103.546.563,63</u>

## PASSIVSEITE

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Rücklagen		
1. Freie Rücklagen	14.844.159,42	14.798.557,63
2. Umschichtungsergebnis	5.530.632,09	5.530.632,09
3. Schenkungen mit Auflage	6.754.479,13	6.844.283,89
4. Sonstige Rücklagen	<u>4.858.907,21</u>	<u>3.670.850,78</u>
	31.988.177,85	30.844.324,39
II. Ergebnisvortrag	<u>27.922,82</u>	<u>45.601,79</u>
	32.016.100,67	30.889.926,18
<b>B. Widerrufliche Schenkungen</b>	3.447.893,56	3.581.970,61
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für zugesicherte Zuwendungen	1.154.458,72	1.133.149,30
2. Sonstige Rückstellungen	<u>714.941,91</u>	<u>670.756,01</u>
	1.869.400,63	1.803.905,31
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Darlehensverbindlichkeiten	2.822.143,66	1.538.832,62
2. Verbindlichkeiten aus Nießbrauch	503.217,14	525.984,98
3. Verbindlichkeiten aus Nachlässen	1.091.576,52	1.583.440,02
4. Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Spenden	373.939,19	222.293,10
5. Verbindlichkeiten GLS TREUGEA	88.073.991,07	85.955.653,03
6. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>500.109,99</u>	<u>569.866,84</u>
	93.364.977,57	90.396.070,59
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	564,01	531,46
<b>F. Treuhandverbindlichkeiten</b>	<u>834.667,44</u>	<u>1.934.267,44</u>
	<u>131.533.603,88</u>	<u>128.606.671,59</u>
<b>Treuhandverbindlichkeiten (unselbständige Stiftungen)</b>	<u>101.289.231,02</u>	<u>103.546.563,63</u>

# GLS Treuhand e. V., Bochum

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2 0 2 3	2 0 2 2
	€	€
I. Spenden und ähnliche Erträge	3.469.827,95	5.468.245,48
II. Sonstige betriebliche Erträge		
1. Erträge aus der Vermögensverwaltung inkl. GLS TREUGEA	7.931.275,84	7.033.496,91
2. Erträge aus Kostenerstattungen		
a) Sachkostenerstattungen	171.856,04	105.938,61
b) Personalkostenerstattungen	712.742,26	534.986,86
3. Beiträge	670.445,68	644.030,29
4. Übrige Erträge	25.611,75	32.034,85
	<u>9.511.931,57</u>	<u>8.350.487,52</u>
III. Zuwendungen an Dritte	1.032.963,96	3.257.616,17
IV. Mitarbeiter Einkommen und sonstige Personalaufwendungen	2.476.101,23	2.115.616,04
V. Betriebliche Aufwendungen		
1. Projektaufwendungen	158.818,78	40.050,82
2. Aufwendungen aus Vermögensverwaltung inkl. GLS TREUGEA	7.395.242,54	5.883.583,27
3. Sachaufwendungen und bezogene Leistungen	539.227,20	387.267,12
4. Übrige Aufwendungen	12.055,23	11.310,15
	<u>8.105.343,75</u>	<u>6.322.211,36</u>
VI. Jahresüberschuss	1.367.350,58	2.123.289,43
VII. Entnahmen aus dem Umschichtungsergebnis	0,00	223.946,06
VIII. Zuführungen zu sonstigen Rücklagen	1.733.455,48	2.555.768,19
IX. Auflösungen von sonstigen Rücklagen	394.027,72	254.134,49
X. Ergebnisvortrag	<u>27.922,82</u>	<u>45.601,79</u>

Bochum, am 25. April 2024

GLS Treuhand e. V.

Nikolai Fuchs  
Vorstand

Dr. Hermann Falk  
Vorstand

## Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der GLS Treuhand e. V. ist in den Bereichen Schenkungen, Nachlässe, Stiftungsgründungen und Projektförderungen tätig. Ferner unterstützt und fördert der Verein treuhänderisch unselbstständige Stiftungen und verwaltet selbstständige Stiftungen. Die Stiftungen sind als gemeinnützige Körperschaften anerkannt.

### 2. Ertragslage

Gemäß der in der Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.367 (Vorjahr: Jahresüberschuss T€ 2.123) ab. Das Ergebnis liegt damit um T€ 756 unter dem Ergebnis des Vorjahres.

Im nachfolgenden Ergebnisvergleich der Geschäftsjahre 2023 und 2022 sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt:

	2 0 2 3		2 0 2 2		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Spenden und ähnliche Erträge	3.470	26,8	5.468	39,6	- 1.998	- 36,5
Sonstige betriebliche Erträge	9.487	73,2	8.334	60,4	1.153	+ 13,8
Betriebliche Erträge	12.957	100,0	13.802	100,0	- 845	- 6,1
Zuwendungen an Dritte	1.033	8,0	3.258	23,6	- 2.225	- 68,3
Mitarbeitereinkommen und sonstige Personalaufwendungen	2.476	19,1	2.116	15,3	360	+ 17,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.106	62,6	6.321	45,8	1.785	+ 28,2
Betriebliche Aufwendungen	11.615	89,7	11.695	84,7	- 80	- 0,7
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>1.342</b>	<b>10,3</b>	<b>2.107</b>	<b>15,3</b>	<b>- 765</b>	<b>- 36,3</b>
Neutrales Ergebnis	25		16		9	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.367</b>		<b>2.123</b>		<b>- 756</b>	

Die **Spenden und ähnlichen Erträge** setzen sich aus Spenden und Schenkungen mit Auflage in Höhe von T€ 2.659 (Vorjahr: T€ 5.382) und Nachlasserträgen in Höhe von T€ 811 (Vorjahr: T€ 86) zusammen. Der Rückgang der Spenden ist im Wesentlichen auf ein höheres Spendenaufkommen eines Stiftungsfonds aus der Dachstiftung für individuelles Schenken im Vorjahr mit T€ 1.975 für verschiedene Projekte im Bereich der Zukunftsstiftung Bildung zurückzuführen. Der Anstieg der Nachlasserträge entfällt im Wesentlichen auf zwei Nachlässe in Gesamthöhe von T€ 600.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
Erträge aus der Vermögensverwaltung	7.931	7.033	898
Sachkostenerstattungen	172	106	66
Personalkostenerstattungen	713	535	178
Beiträge	670	644	26
Übrige Erträge	1	16	- 15
	<u>9.487</u>	<u>8.334</u>	<u>1.153</u>

Die Erträge aus der Vermögensverwaltung entfallen zu einem großen Teil auf die gemeinsame Vermögensanlage GLS TREUGEA. In den Erträgen sind Zinserträge, realisierte Kursgewinne sowie Wertaufholungen für im Vorjahr abgeschriebene Wertpapiere sowie Beteiligungen und Darlehen enthalten.

Die **Zuwendungen an Dritte** enthalten Aufwendungen an gemeinnützige Organisationen im Rahmen von Projektförderungen. Korrespondierend zum rückläufigen Spendenaufkommen sind auch die Zuwendungen an Dritte gesunken.

Die Erhöhung der **Mitarbeiterereinkommen und der sonstigen Personalaufwendungen** um T€ 360 bzw. 17,0 % resultiert hauptsächlich aus einer höheren Anzahl an Vollkräften, insbesondere in der Zukunftsstiftung Bildung. Im Berichtsjahr entfällt der Personalaufwand auf 33,75 Vollkräfte (Vorjahr: 29,96 Vollkräfte). Darüber hinaus wirkten sich Gehaltssteigerungen aufwandssteigernd aus.

Die **betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
Projektaufwendungen	159	40	119
Aufwendungen aus Vermögensverwaltung	7.395	5.883	1.512
Sachaufwendungen und bezogene Leistungen	539	387	152
Übrige Aufwendungen	13	11	2
	<u>8.106</u>	<u>6.321</u>	<u>1.785</u>

Die Aufwendungen aus der Vermögensverwaltung entfallen mit T€ 6.824 (Vorjahr: T€ 5.088) auf weiterzuleitende Zinsen, Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen sowie weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Vermögensanlage GLS TREUGEA. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf höhere Abschreibungen und Einzelwertberichtigungen auf Finanzanlagevermögen zurückzuführen.

Das **neutrale Ergebnis** beinhaltet vollständig Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

### 3. Vermögens- und Finanzlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2023 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

#### Vermögensstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
<b>Langfristige Aktiva</b>					
Sachanlagevermögen	6.469	4,9	3.561	2,8	2.908
Finanzanlagevermögen	113.325	86,2	98.265	76,4	15.060
Sonstige Vermögensgegenstände	3.145	2,4	3.383	2,6	– 238
	<b>122.939</b>	<b>93,5</b>	<b>105.209</b>	<b>81,8</b>	<b>17.730</b>
<b>Kurzfristige Aktiva</b>					
Sonstige Vermögensgegenstände	1.980	1,5	1.726	1,4	254
Liquide Mittel	6.610	5,0	21.658	16,8	– 15.048
Rechnungsabgrenzungsposten	5	0,0	14	0,0	– 9
	<b>8.595</b>	<b>6,5</b>	<b>23.398</b>	<b>18,2</b>	<b>– 14.803</b>
	<b>131.534</b>	<b>100,0</b>	<b>128.607</b>	<b>100,0</b>	<b>2.927</b>

#### Kapitalstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
<b>Eigenkapital</b>					
Widerrufliche Schenkungen	3.448	2,6	3.582	2,8	– 134
	<b>35.464</b>	<b>26,9</b>	<b>34.472</b>	<b>26,8</b>	<b>992</b>
<b>Langfristige sonstige Passiva</b>					
Verbindlichkeiten GLS TREUGEA	86.230	65,6	84.775	65,9	1.455
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Darlehensgebern	2.822	2,1	1.539	1,2	1.283
Treuhandverbindlichkeiten	835	0,6	1.934	1,5	– 1.099
Verbindlichkeiten aus Nießbrauch	503	0,4	526	0,4	– 23
Kautionen	14	0,0	12	0,0	2
	<b>90.404</b>	<b>68,7</b>	<b>88.786</b>	<b>69,0</b>	<b>1.618</b>
<b>Kurzfristige Passiva</b>					
Rückstellungen	1.869	1,4	1.804	1,4	65
Verbindlichkeiten GLS TREUGEA	1.844	1,5	1.181	1,0	663
Verbindlichkeiten aus Nachlässen	1.092	0,8	1.583	1,2	– 491
Verbindlichkeiten aus noch nicht zweck- entsprechend verwendeten Spenden	374	0,3	222	0,2	152
Sonstige Verbindlichkeiten	487	0,4	559	0,4	– 72
	<b>5.666</b>	<b>4,4</b>	<b>5.349</b>	<b>4,2</b>	<b>317</b>
	<b>131.534</b>	<b>100,0</b>	<b>128.607</b>	<b>100,0</b>	<b>2.927</b>

Bei der Aufteilung der Vermögens- und Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden sonstige Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr als langfristig behandelt.

Das **Sachanlagevermögen** zum 31. Dezember 2023 veränderte sich aufgrund von Zugängen in Höhe von T€ 2.988 und Abschreibungen in Höhe von T€ 80. Die Zugänge entfallen im Wesentlichen mit T€ 2.843 auf den Kauf eines bebauten Grundstücks in Greifenstein.

Das **Finanzanlagevermögen** beinhaltet Beteiligungen in Höhe von T€ 34.244 (Vorjahr: T€ 32.332), Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von T€ 37.954 (Vorjahr: T€ 29.166), Darlehen in Höhe von T€ 33.743 (Vorjahr: T€ 35.407) sowie langfristige Sparbriefe und Festgelder in Höhe von T€ 7.384 (Vorjahr: T€ 1.360).

Der Anstieg der Beteiligungen ist hauptsächlich auf den Erwerb und die Schenkung von Anteilen an einer Grundstücks-Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Höhe von T€ 2.156 zurückzuführen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** entfallen mit T€ 3.383 auf eine Forderung aus dem Verkauf des Miteigentumsanteils an dem Gebäude Schillerstraße in Hannover. Die Forderung beinhaltet den Barwert der Geldrente, die vom Käufer in Höhe von T€ 336 p.a. über eine Laufzeit von 14 Jahren zu zahlen ist. Der als langfristig ausgewiesene Anteil von T€ 3.145 betrifft die auf die Jahre nach dem 31. Dezember 2023 entfallenen Tilgungsanteile aus der Geldrente.

Die **liquiden Mittel** in Höhe von T€ 6.610 (Vorjahr: T€ 21.658) entfallen vollständig auf Guthaben bei Kreditinstituten und resultieren mit T€ 2.116 (Vorjahr: T€ 11.996) aus Guthaben aus der gemeinsamen Vermögensanlage GLS TREUGEA.

Das **Eigenkapital** nahm im Jahresvergleich um T€ 1.126 zu. Die Veränderung ist im Wesentlichen auf Zuführungen und Auflösungen von Rücklagen und Schenkungen mit Auflage zurückzuführen.

Unter den langfristigen **Verbindlichkeiten GLS TREUGEA** werden die Verpflichtungen aus dem eingebrachten Vermögen an die unselbstständigen Stiftungen gezeigt. Die kurzfristigen **Verbindlichkeiten GLS TREUGEA** enthalten die an die Stiftungen weiterzuleitenden Zinserträge.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber anderen Darlehensgebern** erhöhten sich per Saldo um T€ 1.283. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen ein Darlehen in Höhe von T€ 980, welches im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an der Grundstücks-GbR aufgenommen wurde.

Die **Treuhandverbindlichkeiten** beinhalten wie im Vorjahr nahezu in voller Höhe Verbindlichkeiten aus dem Treuhandvermögen des BürgerEnergie Berlin eG, Berlin. Aufgrund von Weiterleitungen der gezeichneten Anteile sowie erwünschter Kündigungen sind die Treuhandverbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die **Rückstellungen** setzen sich aus Rückstellungen für zugesicherte Zuwendungen mit T€ 1.154 (Vorjahr: T€ 1.133) und sonstigen Rückstellungen von T€ 715 (Vorjahr: T€ 671) zusammen.

Die **Verbindlichkeiten aus Nachlässen** verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 491. Dies resultiert im Wesentlichen aus der zweckentsprechenden Verwendung der Nachlassverbindlichkeiten.

### Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zugrunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2023	31.12.2022
	T€	T€
Liquide Mittel	6.610	21.658
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	5.666	5.349
<b>Liquidität I</b>	<b>944</b>	<b>16.309</b>
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	1.980	1.726
<b>Liquidität II</b>	<b>2.924</b>	<b>18.035</b>

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Überdeckung von T€ 2.924 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

## Rechtliche Verhältnisse

### Allgemeine rechtliche Verhältnisse

Name des Vereins: GLS Treuhand e. V.

Rechtsform: eingetragener Verein

Sitz: Bochum

Satzung: Es gilt die Satzung vom 10. Juni 2022.

Vereinsregister:

Der Verein wird unter der Nummer VR 892 im Vereinsregister geführt.

Vereinszweck:

Gemäß § 3 der Vereinssatzung verfolgt der GLS Treuhand e. V., Bochum, ausschließlich und un-mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwe-cke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinnützigen Zwecke sei-ner Mitglieder und der von ihm verwalteten unselbstständigen Stiftungen.

Der Verein betreut ferner die nachfolgenden Treuhandstiftungen treuhänderisch. Es handelt sich hierbei um nicht rechtsfähiges Zweckvermögen privaten Rechts mit eigener Satzung, eigener Bi-lanz und eigener Erfolgsrechnung. Die Stiftungen sind vom Finanzamt Bochum-Mitte als gemein-nützige Körperschaften anerkannt.

Zukunfts- und Themenstiftungen als unselbstständige Stiftungen des Vereins:

- Stiftung Neue Energie
- Zukunftsstiftung Landwirtschaft
- Zukunftsstiftung Mensch und Gesellschaft
- Dachstiftung für individuelles Schenken
- GLS Bank Stiftung.

#### Treuhänderische und unselbstständige Stiftungen des Vereins:

- Stiftung Will Wissen
- Albrecht-Auwärter-Stiftung
- Alfred-Rexroth-Stiftung
- Haleakala-Stiftung
- Stiftung Con Vivial
- INTA-Stiftung
- PRO IONA Stiftung
- Humanistic Business Foundation
- Stiftung BERGKRISTALL
- Stiftung Bewusstseinskultur.

#### Verwaltete selbstständige Stiftungen

- Stiftung "Quality in Education (qed)"
- VBW Stiftung
- RUB Stiftung – Stiftung der Ruhr-Universität Bochum (inkl. der unselbstständigen Regine und Dr. Jürgen Hofermann-Stiftung), bis 31. Dezember 2023
- Neuguss-Stiftung.

#### Organe:

- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand.

Der Vorstand setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Dr. Hermann Falk, Berlin
- Nikolai Fuchs, Bochum.

Der Aufsichtsrat setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Claudine Nierth, Hamburg (Sprecherin)
- Ignaz Anderson, NL, Den Haag (stellvertretender Sprecher)
- Rainer Kaltenecker, Kreßberg
- Inara Dzelzkalns, Essen
- Lars Pehrson, DK, Kopenhagen
- Tanja Schwarz-Trosien, Herne (seit 2. Juni 2023).

### **Steuerliche Verhältnisse**

Der Verein wird unter der Steuernummer 306/5808/0304 beim Finanzamt Bochum-Mitte geführt.

Gemäß der Anlage 1 zum Körperschaftsteuerbescheid vom 15. Februar 2024 für das Jahr 2021 bescheinigte das Finanzamt Bochum-Mitte, Bochum, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient und teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Der Verein ist zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt, da er als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Gegen die Feststellungen aus der Betriebsprüfung 2018 zur Umsatzsteuerbeurteilung wurde seitens des GLS Treuhand e. V. Klage eingereicht. Es handelt sich zum jetzigen Zeitpunkt um ein noch laufendes Verfahren. Die Klage war in der ersten Instanz erfolgreich, doch hat das Finanzamt Revision eingelegt.

## Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.